

## Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge (Stand: 19.01.2021)

Vor dem Hintergrund der von der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten angesichts der unverändert fortschreitenden Pandemieentwicklung in Deutschland am 13. Dezember 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des dynamischen Infektionsgeschehens ergänzende Hinweise hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens für die vom (Teil-)Shutdown betroffenen Unternehmen und Betriebe veröffentlichten.

Zwischenzeitlich steht bekanntlich fest, dass aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 5. Januar 2021 zahlreiche Betriebe und Unternehmen zunächst für die Zeit bis Ende Januar 2021 weiterhin geschlossen (erweiterter Shutdown) bleiben.

Hinsichtlich der vom Shutdown betroffenen Unternehmen zeigt sich, dass die in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020 den betroffenen Betrieben zwischenzeitlich zufließen bzw. trotz der jüngsten Verzögerungen kurzfristig zufließen sollen; in der Beschlussfassung vom 5. Januar 2021 kommt bereits zum Ausdruck, dass die finanziellen Hilfsprogramme des Bundes und der Länder für die von den Beschränkungsmaßnahmen Betroffenen angelaufen sind und Zug um Zug zur Auszahlung kommen sollen. Die beantragten Novemberhilfen sollen danach kurzfristig vollständig ausgezahlt werden; die ersten Abschlagszahlungen für die beantragten Dezemberhilfen sollen gleichermaßen kurzfristig erfolgen. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach unserer Einschätzung auch grundsätzlich keiner weiteren Unterstützungsaktivitäten hinsichtlich eines vereinfachten Stundungsverfahrens, soweit die Beiträge für die Monate November und Dezember 2020 angesprochen sind. In der Konsequenz werden die insoweit bislang gestundeten Beiträge also zusammen mit den Beiträgen für den Beitragsmonat Januar 2021 fällig. Weitergehende Stundungen sind dann allenfalls im Rahmen und unter den Bedingungen von § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit den Beitragserhebungsgrundsätzen vom 17. Februar 2010 möglich. Soweit allerdings trotz der Bemühungen der die Wirtschaftshilfen auszahlenden Stellen, die zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah auszuführen bzw. angemessene Abschlagszahlungen zu gewähren, weiterhin Verzögerungen in dem Bewilligungsprozedere, insbesondere die Dezemberhilfen betreffend, eintreten, die in der Konsequenz unverändert zu erheblichen Zahlungsschwierigkeiten der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber und Unternehmen führen, können – sofern der nach wie vor ausstehende Zufluss der in Aussicht gestellten Wirtschaftshilfen seitens des Arbeitgebers erklärt wird – die Beiträge für den Monat Dezember 2020 weiterhin im vereinfachten Verfahren gestundet werden. Ausgehend von der Annahme, dass die

Dezemberhilfen spätestens im Februar 2021 vollständig zur Auszahlung gelangen, können die Beiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 daher längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Februar 2021 gestundet werden.

Hinsichtlich der Beiträge für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 ist offenbar davon auszugehen, dass den vom Shutdown betroffenen Unternehmen die Wirtschaftshilfen in Form der Überbrückungshilfe III erst im März 2021 zufließen werden.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, den vom Shutdown betroffenen Unternehmen, die sich aufgrund des noch ausstehenden Zuflusses der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar und Februar 2021 in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch geeignete und zugleich zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten auch seitens der Sozialversicherung weiterhin entgegenzukommen und dabei von den durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht und angemessen, die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 unter den gleichen Voraussetzungen zu stunden, wie dies bereits hinsichtlich der Beiträge für die Monate November und Dezember 2020 praktiziert wurde.

Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar und Februar 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende März 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – zu stellen sind. Die in unserem Rundschreiben 2020/817 vom 17. November 2020 dargestellten Rahmenbedingungen für den erleichterten Zugang in das vereinfachte Stundungsverfahren gelten also uneingeschränkt. Dies bedeutet insbesondere auch, dass im Falle beantragter Kurzarbeit die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar und Februar 2021 endet, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffen sind.